

Stadt Bad Wildbad

Schulgeldordnung für die Städtische Jugendmusikschule Bad Wildbad

I. Allgemeines

Die Jugendmusikschule Bad Wildbad dient der musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen und soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen. Zur Deckung des Aufwands für die Unterhaltung der Jugendmusikschule, welcher unter anderem durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg sowie des Landkreises Calw für das pädagogische Personal mitgetragen wird, werden Unterrichtsgebühren erhoben.

II. Höhe der Unterrichtsgebühren

Die für alle Schüler einheitlich geltenden Unterrichtsgebühren betragen je Schüler:

		Kostendeckende Schulgeldsätze	Zuschuss für Schüler aus Bad Wildbad	subventionierte Schulgeldsätze für Schüler aus Bad Wildbad
		monatlich	monatlich	monatlich
1. Einzelunterricht				
1.1	Einzelstunde (45 Min.)	120,00 €	30,00 €	90,00 €
1.2	halbe Einzelstunde (30 Min.)	80,00 €	20,00 €	60,00 €
2. Gruppenunterricht				
2.1	5-, 6-Instrumentalgruppe (45 Min.)	30,50 €	2,90 €	27,60 €
	6-Instrumentalgruppe (60 Min.)	32,70 €	1,40 €	31,30 €
2.2	4-Instrumentalgruppe (45 Min.)	41,10 €	10,50 €	30,60 €
2.3	3-Instrumentalgruppe (45 Min.)	53,40 €	13,80 €	39,60 €
	3-Instrumentalgruppe (30 Min.)	35,60 €	9,20 €	26,40 €
2.4	2-Instrumentalgruppe (45 Min.)	70,50 €	17,70 €	52,80 €
	2-Instrumentalgruppe (30 Min.)	47,00 €	11,80 €	35,20 €
2.5	Musikal. Früherziehung (60 Min.)	32,70 €	1,40 €	31,30 €
	Musikzwerge (45 Min.)	23,40 €	1,00 €	22,40 €
2.6	Blockflötenklassen Grundschulen	12,20 €	1,00 €	11,20 €
3. Ballett				
3.1	Ballett (45 Min.) für 4 bis 6 Jährige	30,00 €	7,90 €	22,10 €
3.2	Ballett (60 Min.)	40,00 €	10,60 €	29,40 €
3.3	Ballett (90 Min.)	60,00 €	15,90 €	44,10 €

III. Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

1. Geschwisterermäßigung

Wenn mehr Kinder aus derselben Familie Unterricht an der Städtischen Jugendmusikschule erhalten, werden die Schulgeldsätze nach Ziffer 1-3 für das 1. und 2. Kind um jeweils 10% und für das 3. Kind um 20% ermäßigt. Der Unterricht für das 4. und jeweils weitere Kind ist gebührenfrei.

2. Instrumentenermäßigung

Wenn ein Kind, das keine Geschwisterermäßigung erhält, mehrere Unterrichtsfächer an der Städtischen Jugendmusikschule belegt, werden die Schulgeldsätze nach Ziff. 1-3 für das 1. und 2. Unterrichtsfach um jeweils 10% und für das 3. Unterrichtsfach und jedes weitere Unterrichtsfach um 20% ermäßigt.

3. Sonderermäßigung

In sozial gerechtfertigten Einzelfällen kann auf besonderen Antrag Schulgeldermäßigung durch die Stadtverwaltung gewährt werden.

IV. Instrumentenmiete

Die Instrumentenmiete beträgt für stadteigene Musikinstrumente (einheitlich) 10,00 Euro.

V. Onlineunterricht

Sollte aufgrund äußerer Umstände seitens der Jugendmusikschule kein Präsenzunterricht möglich sein, kann der Unterricht mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten auch über andere Medien zu den gleichen Gebührensätzen abgehalten werden. Diese Form des Unterrichtes gilt als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht.

VI. In-Kraft-Treten

Die Schulgeldordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022). Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat ebenfalls am 26.07.2022 beschlossene und seit dem 01.09.2022 geltende Schulgeldordnung außer Kraft.

Bad Wildbad, den 24.06.2024



Marco Gauger
Bürgermeister